



Brüssel, den 25. Juni 2022  
(OR. fr, en)

10685/22

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0206(COD)**

CLIMA 321  
ENV 668  
ENER 332  
TRANS 442  
SOC 406  
FIN 709  
RESPR 20  
COH 58  
CADREFIN 113  
CODEC 1013

**VERMERK**

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 10920/21 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 - COM(2021) 568 final

Betr.: Paket „Fit für 55“

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds  
– Allgemeine Ausrichtung

**I. EINLEITUNG**

1. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat als Teil des Pakets „Fit für 55“ einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds (KSF)<sup>1</sup> vorgelegt.

<sup>1</sup> Dok. 10920/21 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1.

2. Der Vorschlag zielt darauf ab, die sozialen und verteilungspolitischen Auswirkungen der Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor (EHS GSV) abzufedern. Auf der Grundlage der Klima-Sozialpläne unterstützt der Fonds Maßnahmen und Investitionen, um finanziell schwächeren Haushalten, finanziell schwächeren Kleinstunternehmen und finanziell schwächeren Verkehrsnutzern zu helfen.
3. Im Europäischen Parlament sind im Rahmen eines gemeinsamen Ausschussverfahrens sowohl der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) als auch der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) federführend. Der Haushaltsausschuss (BUDG) ist ein assoziierter Ausschuss. Esther de Lange (PPE, NL) wurde als Berichterstatterin des ENVI, David Casa (PPE, MT) als Berichterstatter des EMPL und Margarida Marques (S&D, PT) als Berichterstatterin des BUDG benannt. Am 18. Mai 2022 haben die Ausschüsse ENVI und EMPL ihren Bericht über den Vorschlag für eine KSF-Verordnung angenommen. Am 8. Juni 2022 hat das Parlament den allgemeinen EHS-Vorschlag abgelehnt und ihn an den ENVI-Ausschuss verwiesen; dementsprechend fand die Abstimmung des Parlaments über die KSF-Verordnung auf der Plenartagung vom 22./23. Juni 2022 statt.
4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 8. Dezember 2021 seine Stellungnahme abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme auf seiner Tagung vom 27.-29. April 2022 abgegeben.

## **II. BERATUNGEN IM RAT**

5. Auf Ebene der Arbeitsgruppe hat der französische Vorsitz im Anschluss an die ersten Gespräche unter slowenischem Vorsitz die Prüfung des Vorschlags in neun Sitzungen fortgesetzt, um die Standpunkte der Delegationen zu den verschiedenen Aspekten des Vorschlags einander anzunähern.
6. Auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten hat der Rat (Umwelt) am 17. März 2022 eine Orientierungsaussprache geführt<sup>2</sup>, bei der unter anderem die Einrichtung eines KSF in Verbindung mit der Einführung eines gesonderten EHS GSV erörtert wurde.

---

<sup>2</sup>

Dok. 6668/2/22 REV 2.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seinen Tagungen vom 1.<sup>3</sup> und 8. April<sup>4</sup> sowie vom 4. Mai<sup>5</sup> und bei einem informellen Mittagessen am 8. Juni 2022 einen Gedankenaustausch über die wichtigsten Parameter der KSF-Verordnung in Verbindung mit dem Vorschlag für ein EHS GSV sowie über die Haushaltsarchitektur des Pakets „Fit für 55“ geführt, um Leitlinien für die weitere Arbeit vorzugeben.
8. Anschließend hat der Vorsitz zwei Kompromisstexte<sup>6</sup> zur KSF-Verordnung vorgelegt, die von der Arbeitsgruppe am 10. und 14. Juni 2022 geprüft wurden.
9. Um die Beratungen des Rates (Umwelt) über dieses Dossier auf seiner Tagung am 28. Juni 2022 vorzubereiten, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 17. Juni 2022 einen dritten Kompromisstext des Vorsitzes<sup>7</sup> geprüft, der die Haushaltsfragen umfasst, zu denen bisher gesetzte eckige Klammern entfernt wurden. Am 22. Juni 2022 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter einen vierten Kompromisstext des Vorsitzes<sup>8</sup> geprüft.
10. Im Anschluss an die informelle Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 24. Juni 2022 hat der Vorsitz einen fünften überarbeiteten Kompromisstext<sup>9</sup> ausgearbeitet, der auf der förmlichen Tagung am 25. Juni 2022 erörtert wurde. Die Gespräche zeigten, dass die Delegationen in einigen Fragen, insbesondere zum Volumen des Fonds, weiterhin Vorbehalte hatten. Im Anschluss an diesen Austausch und aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte hält der Vorsitz an den Elementen des Kompromisstextes fest, da sie am ehesten geeignet erscheinen, eine Einigung über den gesamten Text zu erzielen.

---

<sup>3</sup> Dok. 7559/22.

<sup>4</sup> Dok. 7713/22.

<sup>5</sup> Dok. 8406/22.

<sup>6</sup> Dok. 9321/22 + REV 1.

<sup>7</sup> Dok. 9969/22 + ADD 1.

<sup>8</sup> Dok. 10395/22.

<sup>9</sup> Dok. 10395/1/22 + REV 1.

### **III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES**

11. Mit dem Kompromisstext wird der Kommissionsvorschlag in vielen Aspekten entsprechend den Forderungen und Anträgen der Delegationen geändert und wird sein Beitrag zum Ziel des Pakets „Fit für 55“ beibehalten. Er bezieht sich vor allem auf folgende Aspekte:

#### **Haushaltsarchitektur des Fonds**

In dem Text wird eine neue Haushaltsarchitektur für den Fonds vorgeschlagen, der durch externe zweckgebundene Einnahmen aus dem Verkauf vom EHS-GSV-Zertifikaten gespeist werden soll. Das ermöglicht es, den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) derzeit nicht wieder aufzuschnüren und zugleich eine Reihe von Garantien im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird Artikel 30d der EHS-Richtlinie über die Versteigerung von EHS-GSV-Zertifikaten, die in den KSF fließen, geändert, um die Übertragung eines Höchstbetrags an Einnahmen als externe zweckgebundene Einnahmen vorzusehen.

#### **Laufzeit des Fonds**

Die Einrichtung des Fonds erstreckt sich auf den Zeitraum 2027-2032, um dem Vorschlag eines zeitversetzten Inkrafttretens des EHS GSV Rechnung zu tragen.

#### **Volumen des Fonds**

Anhang II wurde überarbeitet, um der Verkürzung der Laufzeit (59 Mrd. Euro) Rechnung zu tragen, und die nationalen Finanzrahmen wurden entsprechend angepasst. In Artikel 9 wird eine Präzisierung des Betrags der Nettoumverteilung zwischen den Mitgliedstaaten hinzugefügt.

#### **Zuteilungsmethode**

Der Vorschlag der Kommission wird beibehalten.

#### **Vorzeitige Einrichtung des Fonds**

Der Text sieht eine rückwirkende Förderfähigkeit der Ausgaben ab dem 1. Januar 2026 vor.

### Kofinanzierung

Im Text wird vorgeschlagen, den im Kommissionsvorschlag vorgesehenen nationalen Beitrag zu streichen.

### Direkte Einkommensstützung

Im Text wird vorgeschlagen, die direkte Einkommensstützung beizubehalten, wobei eine Obergrenze von 35 % der geschätzten Gesamtkosten der Klima-Sozialpläne eingeführt wird.

### Art der Mittelverwaltung

Der Text sieht eine leistungsorientierte direkte Mittelverwaltung in Verbindung mit Elementen der geteilten Mittelverwaltung wie der nationalen technischen Hilfe und der Möglichkeit vor, die Verwaltungs- und Kontrollbehörden für die Strukturfonds zu übernehmen, ohne dass eine erneute Validierung durch die Kommission erforderlich ist. Ferner wird in Artikel 10 der KSF-Verordnung vorgeschlagen, dass Mitgliedstaaten, die dies wünschen, bis zu 15 % ihrer KSF-Zuweisung auf ihre Programme in geteilter Mittelverwaltung übertragen können. Dieser Betrag sollte für dieselben Ziele wie der KSF verwendet werden, könnte aber im Rahmen der Programme EFRE, ESF, Kohäsionsfonds oder Fonds für einen gerechten Übergang ausgeführt werden.

## **III. FAZIT**

Der Rat wird ersucht, die noch offenen Fragen zu klären und auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Textes eine allgemeine Ausrichtung festzulegen. Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

**Kompromissvorschlag des Vorsitzes zum Klima-Sozialfonds<sup>10</sup>**

**KAPITEL I**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

***Gegenstand, Geltungsbereich und Ziele***

Der Klima-Sozialfonds (im Folgenden „Fonds“) wird für den Zeitraum von 2027 bis 2032 eingerichtet.

Er dient der finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten für (...) Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne (im Folgenden „Pläne“).

Die aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen sollen Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen, die finanziell schwächer und besonders von der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind, insbesondere von Energiearmut betroffenen Haushalten und Bürgern, denen (...) nur begrenzt oder unzureichend öffentliche Verkehrsmittel als Alternative zum Individualverkehr zur Verfügung stehen.

---

<sup>10</sup> Artikel 322 Absatz 1 AEUV muss als zusätzliche Rechtsgrundlage hinzugefügt werden, um eine Abweichung von Titel II Artikel 22 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu ermöglichen, die für die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen für diesen Fonds erforderlich ist.

Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, zum Übergang zur Klimaneutralität beizutragen, indem er den sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG begegnet. Das spezifische Ziel des Fonds ist es, finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer durch befristete direkte Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen zu unterstützen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird.

## *Artikel 2*

### ***Begriffsbestimmungen***

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gebäuderenovierung“ alle Arten energetischer Gebäuderenovierung einschließlich der Isolierung der Gebäudehülle, das heißt von Wänden, Dach, Boden, der Ersetzung von Fenstern, der Ersetzung von Heizung, Kühlung und Kochgeräten, der Lüftung sowie der Installation von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor Ort;
2. „Energiearmut“ Energiearmut im Sinne von Artikel 2 Nummer [(49)] der Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup>;
3. „geschätzte Gesamtkosten des Plans“ die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen, die im (...) Plan vorgesehen sind;
4. „Mittelzuweisung“ eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung im Rahmen des Fonds, die für die Zuweisung an einen Mitgliedstaat zur Verfügung steht oder ihm zugewiesen wurde;
5. „Haushalt“ (...)<sup>12</sup> eine allein lebende Person oder eine zusammenlebende Gruppe von Personen, die sich mit den lebensnotwendigen Dingen versorgt;

---

<sup>11</sup> [Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C [...] vom [...], S. [...].) [Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz.]

<sup>12</sup> (...)

6. „Etappenziel“ ein qualitatives Ziel zwecks Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer Maßnahme oder Investition;
7. „Zielvorgabe“ ein quantitatives Ziel zwecks Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer Maßnahme oder Investition;
8. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nicht fossilen Quellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup>;
9. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. EUR beläuft, berechnet gemäß Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission<sup>14</sup>;
10. „Verkehrsnutzer“ Haushalte oder Kleinstunternehmen, die verschiedene Verkehrs- und Mobilitätsoptionen nutzen;
11. „finanziell schwächere Haushalte“ von Energiearmut betroffene Haushalte oder Haushalte, einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, (...) die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen;

---

<sup>13</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (...) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

12. „finanziell schwächere Kleinstunternehmen“ Kleinstunternehmen, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, fehlen;
  13. „finanziell schwächere Verkehrsutzer“ Verkehrsutzer, auch aus Haushalten mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel fehlen, um emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge zu erwerben oder auf alternative – auch öffentliche – nachhaltige Verkehrsmittel umzusteigen (...);
- 13a. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen.

## KAPITEL II

### KLIMA-SOZIALPLÄNE

#### *Artikel 3*

##### ***Klima-Sozialpläne***

- (1) Jeder Mitgliedstaat (...) legt der Kommission (...) einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vor. Der Plan muss ein in sich stimmiges Paket bestehender oder neuer nationaler Maßnahmen und Investitionen umfassen, um den Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer zu begegnen und so bezahlbares Heizen und Kühlen sowie erschwingliche Mobilität zu gewährleisten; gleichzeitig begleitet er die zum Erreichen der Klimaziele der Union notwendigen Maßnahmen, zu deren Beschleunigung er beiträgt.
- (1a) Jeder Mitgliedstaat stellt die Kohärenz zwischen seinem Plan und seinem aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 sicher.
- (2) Der Plan kann nationale Maßnahmen für befristete direkte Einkommensbeihilfen an finanziell schwächere Haushalte und Haushalte, die finanziell schwächere Verkehrsutzer sind, vorsehen, um die Auswirkungen des Preisanstiegs bei den fossilen Brennstoffen infolge der Einbeziehung von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG zu mindern.
- (3) Der Plan muss nationale (...) Maßnahmen und Investitionen umfassen, mit denen
- (...) die Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich in Bezug auf gebäudetechnische Systeme, die Durchführung von Gebäuderenovierungen und die Dekarbonisierung des Heizens und Kühlens von Gebäuden, auch durch Integration der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, finanziert werden;
  - (...) der Ausbau emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und der entsprechenden Verkehrsmittel finanziert werden.

(3a) Hat ein Mitgliedstaat bereits ein nationales Emissionshandelssystem für Gebäude und den Straßenverkehr oder eine CO<sub>2</sub>-Steuer eingeführt, so können die bereits bestehenden nationalen Maßnahmen zur Minderung der sozialen Auswirkungen und Herausforderungen in den Plan aufgenommen werden, sofern sie der vorliegenden Verordnung entsprechen.

#### *Artikel 4*

##### ***Inhalt des Klima-Sozialplans***

- (1) Der Klima-Sozialplan muss (...) die folgenden Elemente enthalten:
- a) konkrete Maßnahmen und Investitionen gemäß Artikel 3, um die unter Buchstabe c aufgeführten Auswirkungen zu mindern, zusammen mit einer Erläuterung, wie sie im Rahmen der einschlägigen Strategien des Mitgliedstaats wirksam zum Erreichen der in Artikel 1 genannten Ziele beitragen würden;
  - b) konkrete Begleitmaßnahmen (...) zur Durchführung der Maßnahmen und Investitionen des Plans und zur Minderung der Auswirkungen gemäß Buchstabe c (...), wenn der Mitgliedstaat sie für die Umsetzung des Plans für erforderlich hält;
  - ba) Informationen zur bestehenden oder geplanten Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen aus anderen Unions-, internationalen, öffentlichen oder gegebenenfalls privaten Quellen, die einen Beitrag zu den im Plan enthaltenen Maßnahmen und Investitionen leisten;
  - c) eine Schätzung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Preisanstiegs, der sich aus der Einbeziehung von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG ergibt, auf Haushalte, insbesondere im Hinblick auf Energiearmut, sowie auf Kleinstunternehmen und auf Verkehrsutzer, einschließlich der Schätzung und Identifizierung der finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer; diese (...) Auswirkungen sind auf der (...) vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten angemessenen territorialen Ebene zu analysieren, wobei Faktoren wie der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und grundlegenden Dienstleistungen zu berücksichtigen und die am stärksten betroffenen Regionen zu ermitteln sind (...);

- d) sofern der Plan Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 vorsieht, die Kriterien zur Identifizierung berechtigter Endempfänger, die Angabe der vorgesehenen Fristen für die betreffenden Maßnahmen und deren Begründung anhand einer quantitativen Schätzung und qualitativen Erläuterung, wie die im Plan vorgesehenen Maßnahmen die Energie- und Mobilitätsarmut und die Schutzbedürftigkeit der Haushalte (...) und der Haushalte, die Verkehrsutzer sind, gegenüber dem Anstieg der Erhöhung der Kraft- und Heizstoffpreise verringern sollen;
- e) die geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen, die bis 31. Juli 2032 abzuschließen sind;
- f) die geschätzten Gesamtkosten des Plans (...)<sup>15</sup> zusammen mit einer angemessenen (...) Begründung und Erläuterungen dazu, wie sie mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang stehen und den erwarteten Auswirkungen des Plans entsprechen;
- g) (...)
- h) eine Erläuterung, wie der Plan gewährleistet, dass keine der im Plan vorgesehenen Investitionen oder Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht; die Kommission stellt den Mitgliedstaaten diesbezüglich technische Leitlinien zum Anwendungsbereich des Fonds zur Verfügung; (...)
- i) die Regelungen zur wirksamen Überwachung und Umsetzung des Plans durch den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben, (...)<sup>16</sup> der relevanten gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang (X) (...) und, falls keiner davon für eine bestimmte Maßnahme oder Investition relevant ist, zusätzliche vom Mitgliedstaat vorgeschlagene Einzelindikatoren;

<sup>15</sup> N. B.: Hinweis zur Mehrwertsteuer: Bei der Einreichung des Plans sollten die geschätzten Gesamtkosten ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen werden, um die Vergleichbarkeit der Pläne zu gewährleisten (da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Mehrwertsteuersätze für verschiedene Ausgabenposten haben). (...) Da Zahlungen auf EU-Ebene nicht an Rechnungen, sondern an Etappenziele und Zielvorgaben geknüpft sind, ist es Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, welche zugrunde liegenden Kosten (gegebenenfalls einschließlich der Mehrwertsteuer) bei der Durchführung ihrer nationalen Maßnahmen und Investitionen gedeckt werden können.

<sup>16</sup> (...)

- j) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Plans eine Zusammenfassung des gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie ihre (...) Beiträge (...) in den Plan einfließen;
- k) eine Erläuterung des Systems des Mitgliedstaats zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen des Fonds bereitgestellten (...) Mittelzuweisungen sowie die Regelungen, mit denen eine Doppelfinanzierung durch den Fonds und durch andere Unionsprogramme verhindert werden soll.

(1a) Der Plan kann Maßnahmen der technischen Hilfe umfassen, die für die wirksame Verwaltung und Durchführung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen erforderlich sind.

- (2) Die Pläne stehen mit den Informationen und den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte (...), im Rahmen ihrer operationellen Programme der Kohäsionspolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 (...)<sup>17</sup>, im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>, im Rahmen ihrer (...) Pläne für die Gebäuderenovierung gemäß der Richtlinie [Neufassungsvorschlag] (...), im Rahmen ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Rahmen ihrer (...) territorialen Pläne für einen gerechten Übergang gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> im Einklang.

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

(3) Die Mitgliedstaaten können bei der Ausarbeitung ihrer Pläne die Kommission ersuchen, einen Austausch bewährter Verfahren zu organisieren. Die Mitgliedstaaten können auch um technische Unterstützung im Rahmen der ELENA-Fazilität, die 2009 durch eine Vereinbarung der Kommission mit der Europäischen Investitionsbank geschaffen wurde, oder im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> geschaffenen Instruments für technische Unterstützung bitten.

(3a) Um die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zu unterstützen, legt die Kommission einen (...) gemeinsamen Wert fest, der für den CO<sub>2</sub>-Preis zu berücksichtigen ist, der sich aus der Einbeziehung von Treibhausgasemissionen aus Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG ergibt.

(3b) Die Pläne werden nach der Vorlage in Anhang XX erstellt.

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

## KAPITEL III

### UNTERSTÜTZUNG AUS DEM FONDS FÜR DIE KLIMA-SOZIALPLÄNE

#### *Artikel 5*

##### ***Grundsätze des Fonds (...)***

- (1) Die Mitgliedstaaten erhalten aus dem Fonds finanzielle Unterstützung für die in ihren Plänen dargelegten Maßnahmen und Investitionen.
- (2) Die Zahlung der Unterstützung wird vom Erreichen der in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen abhängig gemacht. Die Etappenziele und Zielvorgaben müssen mit den Klimazielen der Union (...) und den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1119 vereinbar sein und insbesondere Folgendes erfassen:
  - a) Energieeffizienz;
  - b) Gebäuderenovierung;
  - c) emissionsfreie und emissionsarme Mobilität und Verkehrsmittel;
  - d) Verringerung der Treibhausgasemissionen;
  - e) Verringerung der Anzahl finanziell schwächerer Haushalte, insbesondere von Energiearmut betroffener Haushalte, finanziell schwächerer Kleinstunternehmen und finanziell schwächerer Verkehrsnutzer (...).
- (3) Aus dem Fonds dürfen ausschließlich Maßnahmen und Investitionen unterstützt werden, die den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 beachten.

## Artikel 6

### ***Förderfähige Maßnahmen und Investitionen, die in die Klima-Sozialpläne aufgenommen werden können***

- (1) Die Mitgliedstaaten können (...) unter anderem die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Investitionen in die geschätzten Gesamtkosten der Pläne aufnehmen, sofern sie grundsätzlich auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzer (...) abzielen und
- a) Gebäuderenovierungen unterstützen, insbesondere für Bewohner von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz (...);
  - b) die Dekarbonisierung, auch durch Elektrifizierung, des Heizens und Kühlens von Gebäuden und des Kochens in Gebäuden sowie durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, die zu Energieeinsparungen oder zur Verringerung von Energiearmut beitragen, unterstützen;
  - c) öffentliche und private Einrichtungen bei der Entwicklung und Bereitstellung bezahlbarer (...) Energieeffizienz-Lösungen und angemessener Finanzierungsinstrumente im Einklang mit den sozialen Zielen des Fonds unterstützen;
  - d) Zugang zu emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen und Fahrrädern, auch durch finanzielle Unterstützung oder steuerliche Anreize für deren Erwerb, sowie zu der geeigneten öffentlichen und privaten Infrastruktur, auch für das Laden und Tanken, eröffnen; für die Unterstützung in Bezug auf emissionsarme Fahrzeuge ist ein Zeitplan für die schrittweise Reduzierung der Unterstützung zu erstellen;
  - e) kostenlosen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder angepasste Tarife für den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln gewähren sowie nachhaltige Mobility-on-Demand- und gemeinsam genutzte Mobilitätsdienste fördern;
  - f) öffentliche oder private Einrichtungen bei der Entwicklung und Bereitstellung emissionsfreier und emissionsärmer Mobilitäts- und Verkehrsdienste und der Einführung attraktiver Angebote für aktive Mobilität (...) in den im Plan genannten geografischen Gebieten unterstützen.

- (1a) Die Mitgliedstaaten können die Aufnahme von Maßnahmen zur Unterstützung von finanziell schwächeren Haushalten und von Haushalten, die finanziell schwächere Verkehrsutzer sind, durch befristete direkte Einkommensbeihilfen vorsehen, um den Preisanstieg bei Brennstoffen für den Straßenverkehr und bei der Energie für Gebäudeheizung abzufangen. Diese Unterstützung aus dem Fonds nimmt mit der Zeit ab und ist ausschließlich auf die direkten Auswirkungen des Emissionshandels für Gebäude und den Straßenverkehr beschränkt. Diese Maßnahmen dürfen nicht mehr als (...) 35 % der geschätzten Gesamtkosten des Plans gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f ausmachen.
- (1b) Die Mitgliedstaaten können die Aufnahme technischer Hilfe zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Schulungs-, Programmierungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten vorsehen, die für die Verwaltung des Fonds und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, z. B. Studien, IT-Ausgaben, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen. Dies kann bis zu [2,5 %] der geschätzten Gesamtkosten des Plans gemäß Artikel 4 Absatz 1 (...) Buchstabe f ausmachen.
- (1c)<sup>21</sup> Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen und Investitionen einbeziehen, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026 durchgeführt wurden und am 1. Januar 2027 noch laufen, sofern sie mit der Durchführung der gemäß Artikel 16 Absatz 1 gebilligten Pläne vereinbar sind und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

---

<sup>21</sup> Entsprechender Erwägungsgrund: „Um die Auswirkungen der Ausweitung des EHS auf Gebäude und den Straßenverkehr zu antizipieren und einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sollten Maßnahmen und Investitionen, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026 durchgeführt werden, förderfähig sein.“

*Artikel 7*

***Ausnahmen vom (...) Geltungsbereich der Klima-Sozialpläne***

(...)

*Artikel 8*

***Weitergabe der Vorteile an Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer***

Die Mitgliedstaaten können in ihre (...) Pläne finanzielle Unterstützung für private oder öffentliche Einrichtungen, die keine finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen oder Verkehrsutzer sind, aufnehmen, sofern diese Einrichtungen Maßnahmen und Investitionen durchführen, die letztendlich den finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsuzern zugutekommen.

Um zu gewährleisten, dass die gesamten Vorteile an die Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer weitergegeben werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die erforderlichen gesetzlichen und vertraglichen Garantien.

*Artikel 9<sup>22</sup>*

(...) Mittel aus dem Emissionshandelssystem für Gebäude und Straßenverkehr

1. Für die Durchführung gemäß dieser Verordnung wird zur Finanzierung der Maßnahmen und Investitionen der Klima-Sozialpläne gemäß Artikel 30d Absatz 4a der Richtlinie 2003/87/EG (...) ein Höchstbetrag von 59 000 000 000 EUR für den Zeitraum (...) 2027 (...) bis 2032 zu jeweiligen Preisen bereitgestellt, was einem Netto gesamttransfer der Mitgliedstaaten an den Fonds in Höhe von höchstens 18 600 000 000 EUR entspricht<sup>23</sup>. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushalt ordnung bereitgestellt.

(...)

- (1a) Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 der Haushalt ordnung und unbeschadet des Artikels 19 werden Mittel für Verpflichtungen zur Deckung des in Absatz 1 genannten Betrags ab dem Zeitpunkt der Einrichtung (...) des Fonds automatisch bis zum Erreichen des in Absatz 1 genannten Höchstbetrags bereitgestellt.

---

<sup>22</sup> Entsprechender Erwägungsgrund: Der Klima-Sozialfonds sollte ausnahmsweise und vorübergehend durch Einnahmen aus der Versteigerung von EHS-Zertifikaten im Gebäude- und Straßenverkehrssektor in Höhe von bis zu 59 000 Mio. EUR finanziert werden, die externe zweckgebundene Einnahmen darstellen sollten.

(...) Für den Fall, dass während der Durchführung des Fonds Eigenmittel auf der Grundlage eines EHS im Gebäude- und Straßenverkehrssektor eingeführt werden, sollte die Kommission die erforderlichen Vorschläge vorlegen, um (...) die Kontinuität und Wirksamkeit der Durchführung des Fonds im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 sicherzustellen, ohne dem Ergebnis der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.

<sup>23</sup> Entsprechender Erwägungsgrund: Gemäß Artikel 30d Absatz 4a der Richtlinie 2003/87/EG versteigern die Mitgliedstaaten Zertifikate nach Kapitel IVa der genannten Richtlinie bis zu einem Betrag von 59 000 000 000 EUR, der auf der Grundlage eines Anteils der in Artikel 30d Absatz 4 derselben Richtlinie genannten Zertifikate auf den Fonds übertragen wird. Nach der Übertragung auf den Fonds sollte für jeden Mitgliedstaat eine maximale Mittelzuweisung nach einem Zuweisungsschlüssel berechnet werden, der insbesondere denjenigen Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung gewährt, die von der Einbeziehung der Gebäude und des Straßenverkehrs in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG stärker betroffen sind. Daraus ergibt sich ein Nettobetrag von maximal 18 600 000 000 EUR, der unter den Mitgliedstaaten umverteilt wird.

Die in (...) Absatz 1 (...) genannten zweckgebundenen Einnahmen können auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung abdecken, die für die Verwaltung des Fonds und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Konsultationen von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich inklusiver Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den Zielen dieser Verordnung in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch und für betriebliche IT-Systeme sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Fonds entstehen. Die Ausgaben können auch die Kosten anderer unterstützender Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Experten für die Bewertung und Durchführung der förderfähigen Maßnahmen abdecken.

## *Artikel 10*

### ***Mittel aus Programmen unter geteilter Mittelverwaltung und Verwendung von Mitteln***

- (1) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Voraussetzungen auf den Fonds übertragen werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 aus. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.
  - (1a) Die Mitgliedstaaten können in ihren gemäß Artikel 3 Absatz 1 vorgelegten Klima-Sozialplänen die Übertragung von bis zu 15 % der maximalen Mittelzuweisung auf Fonds in geteilter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 beantragen. Die übertragenen Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen im Sinne des Artikels 6 und werden nach den Vorschriften der Fonds, auf die die Mittel übertragen werden, ausgeführt. Die Kommission erhebt Einwände gegen einen Antrag auf Übertragung, wenn eine solche Übertragung den Zielen der vorliegenden Verordnung und den Anforderungen dieses Absatzes zuwiderlaufen würde.

- (2) Die Mitgliedstaaten können die Verwaltungsbehörden (...) der operationellen Programme der Kohäsionspolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 (...) im Einklang mit den Zielen des Fonds mit der Durchführung der Maßnahmen und Investitionen betrauen, die durch den Fonds unterstützt werden und bei denen gegebenenfalls Synergien mit diesen Unions-Fonds bestehen. Die Mitgliedstaaten erklären in ihren Plänen ihre Absicht, die genannten Behörden mit der Durchführung zu betrauen. In diesem Fall gelten die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und von der Kommission genehmigten bestehenden Verwaltungs- und Kontrollmechanismen als den Anforderungen dieser Verordnung entsprechend.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Zahlungen für zusätzliche technische Unterstützung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/240 und den Betrag der Geldleistung für den Zweck der Mitgliedstaaten-Komponente gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 als Teil der geschätzten Gesamtkosten in ihre Pläne aufnehmen. Diese Kosten dürfen 4 % der gesamten Mittelzuweisung für den Plan nicht übersteigen und die einschlägigen Maßnahmen, die in dem Plan dargelegt sind, müssen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

### *Artikel 11*

#### ***Durchführung***

Der Fonds wird von der Kommission in direkter Mittelverwaltung im Einklang mit den einschlägigen, gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup>, durchgeführt.

### *Artikel 12*

#### ***Zusätzlichkeit und Zusatzfinanzierung***

- (1) Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union gewährt. Maßnahmen und Investitionsvorhaben, die im Rahmen des Fonds unterstützt werden, können Mittel aus anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union erhalten, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

---

<sup>24</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (2) Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich gewährt und ersetzt keine wiederkehrenden nationalen Haushaltsausgaben.

(2a) Im Bereich der technischen Hilfe für die Mitgliedstaaten gelten direkt mit der Umsetzung des Plans verbundene Verwaltungskosten nicht als wiederkehrende nationale Haushaltsausgaben.

*Artikel 13*

***Maximale Mittelzuweisung***

- (1) Die maximale Mittelzuweisung wird für jeden Mitgliedstaat gemäß den Anhängen I und II berechnet.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann einen Antrag bis zu seiner maximalen Mittelzuweisung zur Durchführung seines Plans stellen.

*Artikel 14*

***Nationaler Beitrag zu den geschätzten Gesamtkosten***

(...)

*Artikel 15*

***Bewertung durch die Kommission***

- (1) Die Kommission bewertet den von einem Mitgliedstaat vorgelegten Plan und gegebenenfalls dessen Änderungen gemäß Artikel 17 im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Bei der Durchführung dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Kommission kann innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Plans durch den Mitgliedstaat Stellung nehmen oder zusätzliche Informationen anfordern. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt die angeforderten zusätzlichen Informationen und kann den Plan erforderlichenfalls überarbeiten, einschließlich nach der Vorlage des Plans. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission können vereinbaren, die Frist für die Bewertung um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, falls dies erforderlich ist.

(2) Die Kommission bewertet die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen für und der Mittelzuweisung an den betreffenden Mitgliedstaat wie folgt:

- a) Bei der Bewertung der Relevanz berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:
  - i) ob der Plan zur Bewältigung der sozialen Auswirkungen und der Herausforderungen (...) beiträgt, die sich für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere von Energiearmut betroffene Haushalte, aus der Einführung des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG ergeben, und ob dabei die Herausforderungen gebührend berücksichtigt werden, die die Kommission in ihrer Bewertung der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Fortschritte gemäß Artikel 9 Absatz 3 und den Artikeln 13 und 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie in ihren Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 in Bezug auf das langfristige Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 ermittelt hat (...);
  - ii) ob der Plan geeignet ist sicherzustellen, dass keine der im Plan vorgesehenen Maßnahmen oder Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht;
  - iii) ob der Plan Maßnahmen und Investitionen vorsieht, die zum ökologischen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen und insbesondere zum Erreichen der Klima- und Energieziele der Union bis 2030 und der Etappenziele der Mobilitätsstrategie bis 2030 im Hinblick auf das langfristige Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 beitragen.

- b) Bei der Bewertung der Wirksamkeit berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:
- i) ob der Plan voraussichtlich eine nachhaltige Wirkung auf die Herausforderungen hat, denen mit dem Plan begegnet werden soll, und insbesondere auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer, vor allem auf von Energiearmut betroffene Haushalte, in dem betreffenden Mitgliedstaat;
  - ii) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten geeignet sind, die wirksame Überwachung und Umsetzung des Plans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie der entsprechenden Indikatoren;
  - iii) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen und Investitionen mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] [Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU], der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates [jjjj/nnn] vom TT/MM/JJJJ [Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates]<sup>25</sup>, der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2010/31/EU zu vereinbaren sind und sie erfüllen.
- c) Bei der Bewertung der Effizienz berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:
- i) ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel ist, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang steht und den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen entspricht;

---

<sup>25</sup> [Verordnung (EU) jjjj/nnn des Europäischen Parlaments und des Rates ... (ABL. ....).] [Vorschlag für eine Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (...).]

- ii) ob zu erwarten ist, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieses Fonds bereitgestellten (...) Mittelzuweisungen verhindern, aufdecken und beheben, einschließlich der Regelungen, mit denen eine Doppelfinanzierung durch den Fonds und durch (...) Unionsprogramme verhindert werden soll;
- iii) ob die vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben in Anbetracht des Geltungsbereichs, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen des Fonds effizient sind.

(...) Die Kommission berücksichtigt, ob der Plan Maßnahmen und Investitionen enthält, die kohärent sind.

### *Artikel 16*

#### ***Beschluss der Kommission***

- (1) Die Kommission entscheidet auf der Grundlage der gemäß Artikel 15 durchgeführten Bewertung (...) spätestens fünf Monate nach dem Tag der Vorlage des Plans eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung im Wege eines Durchführungsrechtsakts (...) über den Plan.

Bewertet die Kommission den Plan positiv, so muss der (...) Durchführungsrechtsgesetz gemäß Unterabsatz 1 folgende Angaben enthalten:

- a) die vom Mitgliedstaat durchzuführenden Maßnahmen und Investitionen, die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des Plans und die Etappenziele und Zielvorgaben;
- b) die maximale Mittelzuweisung (...), die im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 zugewiesen und in Tranchen gemäß Artikel 19 ausgezahlt wird, sobald der Mitgliedstaat die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben für die Umsetzung des Plans zufriedenstellend erreicht hat; (...)
- c) (...)

- d) die Modalitäten und den Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung, einschließlich der Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Einhaltung von Artikel 20 erforderlich sind;
  - e) die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben und
  - f) die Modalitäten für die Gewährung des (...) angemessenen Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden relevanten Daten.
- (2) Die maximale Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage der geschätzten Gesamtkosten des von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Plans festgelegt, die nach den Kriterien von Artikel 15 Absatz 2 bewertet werden.

Die Höhe der maximalen Mittelzuweisung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Entspricht der Plan den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Kriterien in zufriedenstellender Weise und ist der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des (...) Plans (...) gleich der in Artikel 13 Absatz 1 genannten maximalen Mittelzuweisung für den betreffenden Mitgliedstaat oder höher als diese, so entspricht die dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesene Mittelzuweisung dem Gesamtbetrag der maximalen Mittelzuweisung gemäß Artikel (...) 13 Absatz 1 (...).
- b) Entspricht der Plan den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Kriterien in zufriedenstellender Weise und ist der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des (...) Plans (...) niedriger als die in Artikel 13 Absatz 1 genannte maximale Mittelzuweisung für den betreffenden Mitgliedstaat, so entspricht die dem Mitgliedstaat zugewiesene Mittelzuweisung dem Betrag der geschätzten Gesamtkosten des (...) Plans (...).
- c) Entspricht der Plan den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Kriterien in zufriedenstellender Weise, aber in der Bewertung wurden Schwachstellen in den Kontrollsystmen festgestellt, so kann die Kommission vor der ersten Auszahlung (...) von dem Mitgliedstaat verlangen, diese Schwachstellen zu beheben.
- d) Entspricht der Plan den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Kriterien nicht in zufriedenstellender Weise, so werden dem betreffenden Mitgliedstaat keine Mittel zugewiesen.

- (3) Bewertet die Kommission den Plan negativ, so muss der in Absatz 1 genannte Beschluss die Gründe für die negative Bewertung enthalten. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt den Plan nach Berücksichtigung der Bewertung der Kommission erneut.

*Artikel 17*

***Änderung des Klima-Sozialplans***

- (1) Ist der Klima-Sozialplan, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben, von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund objektiver Umstände, insbesondere aufgrund der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr, in Teilen oder in Gänze nicht mehr durchzuführen oder muss er erheblich angepasst werden, so kann der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Änderung seines Plans vorlegen, um die erforderlichen und hinreichend begründeten Änderungen aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten können um technische Unterstützung bei der Vorbereitung solcher Anträge ersuchen.
- (2) Die Kommission bewertet den geänderten Plan gemäß Artikel 15.
- (3) Bewertet die Kommission den geänderten Plan positiv, so erlässt sie (...) innerhalb von drei Monaten nach der offiziellen Vorlage des geänderten Plans durch den Mitgliedstaat einen Beschluss mit den Gründen für die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsrechtsakts.
- (4) Bewertet die Kommission den geänderten Plan negativ, so lehnt sie den Antrag innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist ab, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben hat, innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Bewertung der Kommission Stellung zu nehmen.

(5) Jeder Mitgliedstaat bewertet bis zum 15. März (...) 2029 die Eignung seines Plans in Bezug auf die tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr. (...)

(5a) Im Falle geringfügiger Anpassungen des Klima-Sozialplans, einschließlich geringfügiger Aktualisierungen der beschriebenen Maßnahmen und Investitionen, oder der Berichtigung redaktioneller Fehler, teilt ein Mitgliedstaat die geringfügigen Anpassungen lediglich der Kommission mit. Eine Erhöhung oder Verringerung eines im Plan vorgesehenen Ziels um weniger als 5 % stellt eine (...) geringfügige Anpassung dar.

(5b) (...)

### *Artikel 18*

#### ***Mittelbindung für die Mittelzuweisung***

(1) Nachdem die Kommission einen positiven Beschluss gemäß Artikel 16 erlassen hat, schließt sie mit dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung für den Zeitraum (...) 2027-2032, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellt (...). Diese Vereinbarung kann frühestens (...) zwölf Monate vor dem (...) Beginn der Versteigerungen gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG geschlossen werden. Die rechtliche Verpflichtung darf für jeden Mitgliedstaat die maximale Mittelzuweisung gemäß Artikel 13 Absatz 1 nicht überschreiten.

(...)

(2) Die Mittelbindungen können auf globalen Mittelbindungen beruhen und gegebenenfalls in mehrere Jahrestranchen aufgeteilt werden.

## Artikel 19

### ***Bestimmungen für die Zahlungen, die Aussetzung und die Kündigung von Vereinbarungen zur Mittelzuweisung***

- (1) Die Zahlung der Mittelzuweisungen gemäß diesem Artikel an den betreffenden Mitgliedstaat erfolgt nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielvorgaben, die in dem gemäß Artikel 16 gebilligten Plan angegeben sind, und unterliegt der Verfügbarkeit der Mittel. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission nach dem Erreichen der Etappenziele und Zielvorgaben einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung der Mittelzuweisung. Diese Zahlungsanträge werden von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar oder bis zum 31. Juli ein- oder zweimal pro Jahr bei der Kommission eingereicht.
- (2) Die Kommission nimmt (...) spätestens (...) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen oder, falls dies früher der Fall ist, nach Eingang des letzten Antrags eine Bewertung aller eingegangenen Anträge darüber vor, ob die in den Beschlüssen der Kommission gemäß Artikel 16 genannten einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben in zufriedenstellender Weise erreicht wurden. Die zufriedenstellende Erreichung der Etappenziele und Zielvorgaben setzt voraus, dass der betreffende Mitgliedstaat keine Maßnahmen im Zusammenhang mit zuvor zufriedenstellend erreichten Etappenzielen und Zielvorgaben rückgängig gemacht hat. (...)
- (3) Abweichend von Artikel 116 der Haushaltsoordnung erlässt die Kommission im Falle einer positiven Bewertung im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel und unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten unverzüglich (...) die einzelnen Beschlüsse zur Genehmigung der Auszahlung der Mittelzuweisung.
- (4) Stellt die Kommission bei der Bewertung gemäß Absatz 3 fest, dass die in dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 16 festgelegten Etappenziele und Zielvorgaben nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden, so wird die Zahlung des Teils der Mittelzuweisung, der der nicht erreichten Zielvorgabe oder dem nicht erreichten Etappenziel entspricht, (...) ausgesetzt. Der betreffende Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Bewertung der Kommission dazu Stellung nehmen.

Die Aussetzung wird nur dann aufgehoben, wenn die in dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 16 dargelegten Etappenziele und Zielvorgaben in zufriedenstellender Weise erreicht wurden.

- (5) Abweichend von Artikel 116 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 beginnt die Zahlungsfrist am Tag der Mitteilung des Beschlusses über die Genehmigung der Auszahlung an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels oder am Tag der Mitteilung der Aufhebung einer Aussetzung gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels.
- (6) Werden die Etappenziele und Zielvorgaben nicht innerhalb von (...) zwölf Monaten nach der Aussetzung in zufriedenstellender Weise erfüllt, so kürzt die Kommission die Mittelzuweisung anteilig, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben hat, innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung ihrer Schlussfolgerungen dazu Stellung zu nehmen.
- (7) Hat der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von (...) 18 Monaten nach Abschluss der maßgeblichen Vereinbarungen gemäß Artikel 18 keine greifbaren Fortschritte in Bezug auf die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben gemacht, so kündigt die Kommission die in Artikel 18 genannten Vereinbarungen und hebt die Mittelbindung für die zugewiesenen Mittel unbeschadet des Artikels 14 Absatz 3 der Haushaltsoordnung auf. Die Kommission entscheidet über die Kündigung der Vereinbarungen gemäß Artikel 18, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben hat, sich innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung ihrer Bewertung dazu zu äußern, ob greifbare Fortschritte erzielt wurden oder nicht.
- (8) Alle Zahlungen (...) erfolgen bis zum 31. Dezember 2033 (...).
- (9) Abweichend von Artikel 116 der Haushaltsoordnung zahlt die Kommission (...) im Fall, dass die diesem Fonds gemäß Artikel 30d Absatz 4a der Richtlinie 2003/87/EG zugewiesenen Einnahmen in einem bestimmten Jahr nicht ausreichen, um die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Zahlungsanträge zu decken, an die Mitgliedstaaten entsprechend deren prozentualen Anteil an der maximalen Gesamtmitzuweisung gemäß Anhang II anteilig aus und strebt an, zu zahlen, sobald neue Einnahmen verfügbar sind.
- (10) Abweichend von Artikel 13 und Anhang II werden alle bis zum 31. Dezember 2033 nicht gebundenen und nicht in Anspruch genommenen Mittel den Mitgliedstaaten von der Kommission gemäß den in Artikel 30d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Regeln für die Zuteilung von Zertifikaten zugewiesen, um die in Artikel 1 genannten Ziele zu erreichen.

***Schutz der finanziellen Interessen der Union***

- (1) (...) Die Mitgliedstaaten ergreifen bei der Umsetzung (...) der Pläne als Begünstigte im Rahmen des Fonds alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Verwendung der (...) Mittelzuweisungen im Zusammenhang mit den durch den Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht steht, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten das wirksame und effiziente interne Kontrollsysteem gemäß Anhang III und die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge vor. Die Mitgliedstaaten können sich auf ihre üblichen nationalen Systeme der Haushaltsverwaltung stützen.
- (2) Gemäß den in Artikel 18 genannten Vereinbarungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet,
- a) sich regelmäßig zu vergewissern, dass die bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß verwendet wurden und dass alle Maßnahmen und Investitionen im Rahmen des Plans im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt wurden, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten;
  - b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikte gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und rechtliche Schritte zu ergreifen, um nicht widmungsgerecht verwendete Mittel etwa in Bezug auf Maßnahmen und Investitionen im Rahmen des Plans wieder einzuziehen;

- c) einem Antrag auf Zahlung folgende Dokumente beizulegen:
- i) eine Verwaltungserklärung, aus der hervorgeht, dass die (...) Mittelzuweisungen widmungsgerecht eingesetzt wurden, dass die zusammen mit dem Antrag auf Zahlung eingereichten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind, und dass dank der eingerichteten Kontrollsysteme verlässlich bestätigt werden kann, dass die (...) Mittelzuweisungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Prävention von Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung durch den Fonds und (...)  
Unionsprogramme sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurden, und
  - ii) eine Zusammenfassung der gemäß den international anerkannten Prüfstandards durchgeführten Prüfungen, einschließlich ihres Umfangs in Bezug auf die erfassten Ausgaben und Zeiträume sowie einer Analyse der ermittelten Schwachstellen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen;
- ca) zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle der Verwendung der (...) Mittelzuweisungen und der Bereitstellung diesbezüglicher vergleichbarer Angaben im Zusammenhang mit den im Rahmen des Plans durchgeführten Maßnahmen und Investitionen, Daten der folgenden standardisierten Kategorien zu erheben, aufzuzeichnen und elektronisch zu speichern und den Zugang zu ihnen sicherzustellen:
- i) Namen der Endempfänger der (...) Mittelzuweisungen, gegebenenfalls deren Umsatzsteuer-Identifikationsnummern oder Steueridentifikationsnummern, und Betrag der aus dem Fonds zugewiesenen Mittel;

- ii) Namen des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmer und des Unterauftragnehmers bzw. der Unterauftragnehmer und deren Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steueridentifikationsnummer(n) und Wert des Auftrags bzw. der Aufträge, wenn der Endempfänger der (...) Mittelzuweisungen ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Unionsrechts oder des nationalen Rechts über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist;
- iii) Vorname(n), Nachname(n) und Geburtsdatum sowie gegebenenfalls Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steueridentifikationsnummer(n) des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer des Empfängers der (...) Mittelzuweisungen oder des Auftragnehmers im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup>;
- iv) eine Liste aller im Rahmen des Fonds durchgeführten Maßnahmen und Investitionen mit dem Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel für diese Maßnahmen und Investitionen und unter Angabe des Betrags der Mittel, die aus anderen mit Unionsmitteln finanzierten Fonds stammen.

Die Informationen nach Ziffer ii sind nur erforderlich, wenn Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte der Union betroffen sind. In Bezug auf Unterauftragnehmer sind die Informationen nur auf der ersten Ebene der Unterauftragsvergabe erforderlich, nur, wenn Informationen über den jeweiligen Auftragnehmer erfasst werden, und nur für Unteraufträge mit einem Gesamtwert von über 50 000 EUR:

- cb) die Kommission, das OLAF, den Rechnungshof und (...) – im Falle der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten – die EUStA ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte nach Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 auszuüben und allen Endempfängern von (...) Mittelzuweisungen, die zur Durchführung von Maßnahmen und Investitionen im Rahmen des Plans gezahlt wurden, bzw. allen anderen an deren Durchführung beteiligten Personen oder Einrichtungen Verpflichtungen aufzuerlegen, die Kommission, das OLAF, den Rechnungshof und gegebenenfalls die EUStA ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte nach Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 auszuüben und allen Endempfängern der ausgezahlten Mittel ähnliche Verpflichtungen aufzuerlegen;

---

<sup>26</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- cc) Aufzeichnungen gemäß Artikel 132 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu führen, wobei der für die jeweilige Maßnahme oder Investition relevante Zahlungsvorgang maßgeblich ist.
- (3) Personenbezogene Daten gemäß Absatz 2 Buchstabe d des vorliegenden Artikels werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission für den Zweck und die entsprechende Dauer der Entlastung, Prüfung und Kontrolle, Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Verwendung von (...) Mittelzuweisungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarungen gemäß Artikel 18 verarbeitet. Die personenbezogenen Daten müssen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Entlastung der Kommission gemäß Artikel 319 AEUV wird über den Fonds als Teil der integrierten Rechnungslegungs- und Rechenschaftsberichte gemäß Artikel 247 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und insbesondere gesondert in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz Bericht erstattet.
- (4) (...)
- (5) Die in Artikel 18 genannten Vereinbarungen gewähren der Kommission ferner das Recht, im Falle von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von dem Mitgliedstaat nicht behoben wurden, oder bei einem gravierenden Verstoß gegen eine sich aus den Vereinbarungen ergebende Verpflichtung die Unterstützung aus dem Fonds anteilig zu kürzen und alle dem Haushalt der Union geschuldeten Beträge einzuziehen.

Bei der Entscheidung über den einzuziehenden und zu kürzenden Betrag wahrt die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere des Betrugs, der Korruption oder des Interessenkonflikts zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bzw. eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung. Der Mitgliedstaat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Kürzung vorgenommen wird.

## KAPITEL V

### KOMPLEMENTARITÄT, ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG

#### *Artikel 21*

##### ***Koordinierung und Komplementarität***

Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Synergien und sorgen für eine wirksame Koordinierung zwischen dem Fonds und (...) Programmen und Instrumenten der Union, einschließlich des Programms „InvestEU“, des Instruments für technische Unterstützung, der Aufbau- und Resilienzfazilität, des Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG und der in der Verordnung (EU) 2021/1060 enthaltenen Fonds. Zu diesem Zweck

- a) gewährleisten sie sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung Komplementarität, Synergien, Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene, auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene,
- b) optimieren sie Koordinierungsmechanismen zur Vermeidung von Doppelarbeit und
- c) stellen sie sicher, dass die auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf regionaler Ebene für die Durchführung und Kontrolle zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten, damit die Ziele des Fonds erreicht werden.

## *Artikel 22*

### *Information, Kommunikation und Publizität*

- (1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und aktualisieren die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii, und iv der vorliegenden Verordnung genannten Daten in offenem, maschinenlesbarem Format gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup>, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten ermöglicht wird. Die Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i und ii der vorliegenden Verordnung werden in Fällen gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder (...) im Falle direkter Einkommensbeihilfen (...) für finanziell schwächere Haushalte nicht veröffentlicht.
- (2) Die Empfänger von Unionsmitteln (...) werden über die Herkunft dieser Unionsmittel unterrichtet und stellen – außer bei natürlichen Personen oder in Fällen, in denen das Risiko besteht, dass wirtschaftlich sensible Informationen veröffentlicht werden – durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält.
- (3) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die nach der vorliegenden Verordnung ausgeführten Tätigkeiten und die erzielten Ergebnisse durch, wobei es sich – falls angezeigt und mit Zustimmung der nationalen Behörden – auch um gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit den nationalen Behörden und den Vertretungen des Europäischen Parlaments und der Kommission in dem jeweiligen Mitgliedstaat handeln kann.

---

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

*Artikel 23*

***Überwachung der Durchführung***

- (1) Im Jahr 2029 und danach alle zwei Jahre erstattet jeder (...) Mitgliedstaat der Kommission (...) zusammen mit seinem Fortschrittsbericht zum integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Artikel 28 der genannten Verordnung Bericht über die Umsetzung des Plans. Die Überwachung der Umsetzung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen des Plans durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet. Die (...) Mitgliedstaaten nehmen die Indikatoren gemäß Anhang (X) in ihren Fortschrittsbericht auf.
- (2) Die Kommission überwacht die Durchführung des Fonds und misst die Erreichung der Ziele. Die Überwachung der Durchführung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen des Fonds durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.
- (3) Das System der Kommission zur Leistungsberichterstattung stellt sicher, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung der Tätigkeiten und der Ergebnisse effizient, wirksam und zeitnah erfasst werden. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.
- (4) Die Kommission (...) verwendet die gemeinsamen Indikatoren (...) gemäß Anhang (X) für die Berichterstattung über die Fortschritte und für die Überwachung und Evaluierung des Fonds im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1.

## KAPITEL V

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 24*

##### ***Evaluierung und Überprüfung des Fonds***

- (1) (...) Zwei Jahre nach Beginn der Durchführung der Pläne legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen unabhängigen Bericht über die Evaluierung der Durchführung und der Funktionsweise des Fonds vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen dieser Verordnung.
- (2) (...)
- (3) In dem Evaluierungsbericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele des Fonds gemäß Artikel 1 erreicht wurden, wie effizient die Ressourcen eingesetzt wurden und welcher Mehrwert für die Union erzielt wurde. Dabei wird die fortbestehende Relevanz aller Ziele und Maßnahmen gemäß Artikel 6 angesichts der Auswirkungen des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG und der nationalen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die verbindlichen nationalen Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> zu erreichen, auf die Treibhausgasemissionen berücksichtigt. Auch die fortbestehende Relevanz der (...) Verwendung zweckgebundener Einnahmen hinsichtlich möglicher Entwicklungen bei der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG sowie andere maßgebliche Faktoren werden berücksichtigt.
- (4) (...)

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

- (4a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 31. Dezember 2033 einen unabhängigen Ex-post-Evaluierungsbericht vor.
- (5) Der Ex-post-Evaluierungsbericht umfasst eine Gesamtbewertung des Fonds und Informationen über seine langfristigen Auswirkungen.

*Artikel 25*

***Ausübung der Befugnisübertragung***

(...)

*Artikel 26*

***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG nachzukommen.

---

<sup>29</sup> [Verordnung (EU) jjjj/nnn des Europäischen Parlaments und des Rates ... (ABl. ....).] [Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG.]

## **ANHANG I**

### **Methodik für die Berechnung der maximalen Mittelzuweisung pro Mitgliedstaat im Rahmen des Fonds gemäß Artikel 13**

Dieser Anhang enthält die Methodik zur Berechnung der maximalen Mittelzuweisung pro Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 9 und 13.

Dabei werden in Bezug auf jeden Mitgliedstaat folgende Faktoren berücksichtigt:

- von Armut bedrohte Bevölkerung, die in ländlichen Gebieten lebt (2019);
- CO<sub>2</sub> -Emissionen aus der Brennstoffverbrennung durch Haushalte (Durchschnitt 2016-2018);
- prozentualer Anteil der von Armut bedrohten Haushalte mit Zahlungsrückständen bei ihren Betriebskostenrechnungen (2019);
- Personenzahl insgesamt (2019);
- Pro-Kopf-BNE des Mitgliedstaats, gemessen in Kaufkraftstandards (2019);
- Anteil der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 für die unter [Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG] fallenden Sektoren (Durchschnitt 2016-2018).

Die maximale Mittelzuweisung an einen Mitgliedstaat im Rahmen des Fonds ( $MFA_i$ ) berechnet sich wie folgt:

$$MFA_i = \alpha_i \times (TFE)$$

Dabei gilt:

Die Gesamtmittelausstattung (TFE) für die Durchführung des Fonds ist die Summe der Mittelausstattungen gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 und  $\alpha_i$  ist der Anteil des Mitgliedstaats i an der Gesamtmittelausstattung, bestimmt anhand folgender Schritte:

$$\alpha_i = (50\% \times \beta_i + 50\% \times \lambda_i) \times \frac{GNI_{EU}^{PC}}{GNI_i^{PC}}$$

Dabei gilt:

$$\beta_i = \min\left(\frac{rural\ pop_i}{rural\ pop_{EU}}, \frac{pop_i}{pop_{EU}} \times f_i\right)$$

$$\lambda_i = \gamma_i \times \delta_i$$

$$\gamma_i = \frac{HCO2_i}{HCO2_{EU}}$$

$$\delta_i = \min\left(\frac{arrears_i}{arrears_{EU}}, f_i\right)$$

$$f_i = 1 \text{ wenn } GNI_i^{PC} \geq GNI_{EU}^{PC}; f_i = 2,5 \text{ wenn } GNI_i^{PC} < GNI_{EU}^{PC}$$

Dabei gilt für jeden Mitgliedstaat i:

*rural pop<sub>i</sub>* ist die von Armut bedrohte Bevölkerung in ländlichen Gebieten des Mitgliedstaats i;

*rural pop<sub>EU</sub>* ist die Summe der von Armut bedrohten Bevölkerung in ländlichen Gebieten in den Mitgliedstaaten der EU-27;

*pop<sub>i</sub>* ist die Bevölkerung des Mitgliedstaats i;

*pop<sub>EU</sub>* ist die Summe der Bevölkerung der Mitgliedstaaten der EU-27;

*HCO2<sub>i</sub>* sind die Kohlendioxidemissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen durch Haushalte des Mitgliedstaats i;

$HCO2_{EU}$  ist die Summe der Kohlendioxidemissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen durch Haushalte der Mitgliedstaaten der EU-27;

$arrears_i$  ist der prozentuale Anteil der von Armut bedrohten Haushalte mit Zahlungsrückständen bei ihren Betriebskostenrechnungen in Mitgliedstaat i;

$arrears_{EU}$  ist der prozentuale Anteil der von Armut bedrohten Haushalte mit Zahlungsrückständen bei ihren Betriebskostenrechnungen in der EU-27;

$GNI_i^{PC}$  ist das BNE pro Kopf des Mitgliedstaats i;

$GNI_{EU}^{PC}$  ist das BNE pro Kopf der EU-27.

Der Wert  $\beta_i$  der Mitgliedstaaten mit einem BNE pro Kopf unter dem Wert für die EU-27, für die  $\frac{rural\ pop_i}{rural\ pop_{EU}}$  die minimale Komponente ist, wird proportional angepasst, um zu gewährleisten, dass die Summe von  $\beta_i$  für alle Mitgliedstaaten gleich 100 % ist. Alle  $\lambda_i$  sind proportional angepasst, um sicherzustellen, dass ihre Summe gleich 100 % ist.

Für Mitgliedstaaten mit einem BNE pro Kopf unter 90 % des EU-27-Werts darf  $\alpha_i$  nicht niedriger als der Anteil der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 für die unter [Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG] fallenden Sektoren für den Durchschnitt im Zeitraum 2016-2018 sein. Der Wert  $\alpha_i$  der Mitgliedstaaten mit einem BNE pro Kopf über dem Wert der EU-27 wird proportional angepasst, um sicherzustellen, dass die Summe aller  $\alpha_i$  100 % ist.

## **ANHANG II**

### **Maximale Mittelzuweisung pro Mitgliedstaat im Rahmen des Fonds gemäß den Artikeln 9 und 13**

Die Anwendung der Methode in Anhang I auf die Beträge gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 ergibt die folgenden Anteile und maximalen Mittelzuweisungen (MFA) pro Mitgliedstaat.

Alle Beträge betreffend Artikel 9 Absatz 3 werden innerhalb der Grenzen der maximalen Mittelzuweisungen pro Mitgliedstaat anteilmäßig abgedeckt.

<u>Maximale Mittelzuweisung pro EU-Mitgliedstaat</u>		
(...)		
Mitgliedstaat	Anteil in % des Gesamtbetrags	<u>INSGESAMT</u> <u>2027-2032</u> <u>(in EUR zu</u> <u>jeweiligen Preisen)</u>
Belgien	2,56	<u>1 507 472 586</u>
Bulgarien	3,85	<u>2 270 196 572</u>
Tschechien	2,40	<u>1 418 376 081</u>
Dänemark	0,50	<u>295 199 829</u>
Deutschland	8,19	<u>4 830 305 066</u>
Estland	0,29	<u>169 159 204</u>
Irland	1,02	<u>602 578 740</u>
Griechenland	5,52	<u>3 257 800 252</u>
Spanien	10,53	<u>6 210 512 340</u>
Frankreich	11,20	<u>6 609 276 999</u>
Kroatien	1,94	<u>1 147 202 499</u>
Italien	10,81	<u>6 379 618 614</u>
Zypern	0,20	<u>119 094 192</u>
Lettland	0,71	<u>421 140 612</u>
Litauen	1,02	<u>603 242 818</u>
Luxemburg	0,10	<u>60 043 059</u>
Ungarn	4,33	<u>2 557 641 991</u>
Malta	0,01	<u>4 178 166</u>

Niederlande	1,11	<u>654 419 722</u>
Österreich	0,89	<u>525 865 904</u>
Polen	17,61	<u>10 389 653 776</u>
Portugal	1,88	<u>1 110 946 532</u>
Rumänien	9,26	<u>5 461 097 201</u>
Slowenien	0,55	<u>324 928 189</u>
Slowakei	2,36	<u>1 390 145 971</u>
Finnland	0,54	<u>316 219 516</u>
Schweden	0,62	<u>363 683 573</u>
EU27	100 %	<u>59 000 000 000</u>

## **ANHANG III**

### **Kernforderungen an die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten**

- (1) Die Mitgliedstaaten richten gemäß ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen ein wirksames und effizientes internes Kontrollsyste mit einer Trennung der Funktionen und Modalitäten für Berichterstattung, Aufsicht und Überwachung ein.

Dies beinhaltet:

- (...)
- (...)
- die Benennung der Behörden, die mit der Umsetzung des Klima-Sozialplans beauftragt werden, und die Zuweisung der zugehörigen Zuständigkeiten und Funktionen;
- die Benennung der für die Unterzeichnung der Verwaltungserklärung, die dem Zahlungsantrag beizufügen ist, zuständigen Behörde oder Behörden;
- Verfahren, die gewährleisten, dass diese Behörde oder diese Behörden die Bestätigung erhält bzw. erhalten, dass die im Plan festgelegten Etappenziele und Zielvorgaben erreicht sowie die Mittel gemäß sämtlichen einschlägigen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Prävention von Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung, verwaltet wurden;
- eine geeignete Trennung von Verwaltungs- und Prüfungsfunktionen.

- (2) Der Mitgliedstaat führt auf wirksame Weise angemessene Betrugs- und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch.

Dies beinhaltet:

- geeignete Maßnahmen, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zu verhindern, sie aufzudecken und zu beheben sowie Doppelfinanzierung zu vermeiden, und die Ergreifung rechtlicher Schritte, um nicht widmungsgerecht verwendete Mittel wieder einzuziehen;
  - eine Bewertung des Betrugsrisikos und die Festlegung angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen.
- (3) Der Mitgliedstaat unterhält geeignete Verfahren für die Erstellung der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung von auf nationaler Ebene durchgeföhrten Prüfungen (...).

Dies beinhaltet:

- ein effektives Verfahren zur Erstellung der Verwaltungserklärung, mit der Zusammenfassung der Prüfungen [...] und der Aufbewahrung der zugrunde liegenden Informationen für den Prüfpfad;
  - wirksame Verfahren, um sicherzustellen, dass alle Fälle von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten ordnungsgemäß gemeldet und durch Rückforderungen korrigiert werden.
- (4) Um die notwendigen Informationen bereitzustellen, gewährleistet der Mitgliedstaat geeignete Verwaltungsüberprüfungen, einschließlich der Verfahren zur Kontrolle der Erfüllung von Etappenzielen und Zielvorgaben und der Einhaltung der horizontalen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Dies beinhaltet:

- geeignete Verwaltungsüberprüfungen, mit denen die durchführenden Behörden die Erfüllung der Etappenziele und Zielvorgaben des Fonds (z. B. durch Aktenprüfung oder Vor-Ort-Kontrollen) überprüfen;
  - geeignete Verwaltungsüberprüfungen, mit denen die durchführenden Behörden prüfen, dass keine gravierenden Unregelmäßigkeiten (Betrug, Korruption, Interessenkonflikte) und keine Doppelfinanzierung vorliegen (z. B. durch Aktenprüfung oder Vor-Ort-Kontrollen).
- (5) Der Mitgliedstaat führt geeignete und unabhängige Überprüfungen der Systeme und Operationen gemäß den international anerkannten Prüfstandards durch.

Dies beinhaltet:

- die Benennung der Stelle(n), die die Überprüfungen der Systeme und Operationen durchführen, und die Darlegung, wie deren funktionelle Unabhängigkeit gewährleistet wird;
  - die Zuweisung ausreichender Mittel an diese Stelle(n) für die Zwecke des Fonds;
  - die wirksame Bekämpfung des Risikos von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung, indem die (...) Stelle(n) sowohl System- als auch Vorhabenprüfungen durchführen.
- (6) Der Mitgliedstaat verfügt über ein wirksames System, um zu gewährleisten, dass alle für die Zwecke des Prüfpfads notwendigen Informationen und Dokumente aufbewahrt werden.

Dies beinhaltet:

- die effektive Erhebung, Aufzeichnung und elektronische Speicherung von Daten zu den Endempfängern der zum Erreichen der Etappenziele und Zielvorgaben notwendigen Maßnahmen oder Investitionen;
- den Zugang der Kommission, des OLAF, des EuRH und (...) – im Falle der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten – der EUStA zu den Daten der Endempfänger.

## **ANHANG X**

(...) Liste der gemeinsamen Indikatoren

## **ANHANG XX**

Vorlage für die Klima-Sozialpläne

---